

## Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

**Bezeichnung der Maßnahme:**      **Bebauungsplan Nr. 95 „Am Haarweg“, OT Osterbrock, Gemeinde Geeste**

**Verfahrensgang:**                      **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.09.2020 bis 23.10.2020**

<b>Behörde und Datum des Schreibens</b>	<b>Entscheidungsvorschlag</b>
<p data-bbox="165 491 837 523"><u>Landkreis Emsland, Stellungnahme vom 07.10.2020</u></p> <p data-bbox="165 603 327 635"><b><u>Straßenbau</u></b></p> <p data-bbox="165 639 1061 707">Dass Plangebiet liegt nördlich der Kreisstraße 237 zwischen km 0,550 bis 0,630 in der baugesetzlichen Ortsdurchfahrt Osterbrock.</p> <p data-bbox="165 751 1061 930">Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Haarweg“ an die K237. Aufgrund der Plangebietsänderung und der damit verbundenen Erhöhung des Verkehrsaufkommens soll eine ausreichende Verbreiterung des Einmündungsbereiches hergestellt werden.</p> <p data-bbox="165 975 1061 1077">gegen die vorgelegte, vorhabenbezogene Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, wenn bei der weiteren Ausarbeitung die folgenden Auflagen und Hinweise beachtet bzw. umgesetzt werden:</p> <p data-bbox="165 1121 286 1153"><u>Auflagen</u></p> <p data-bbox="165 1158 1061 1257">Der notwendige Gemeindestraßenausbau ist vor Baubeginn seitens der Gemeinde Geeste über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen.</p> <p data-bbox="165 1302 1061 1369">In dem Kreuzungsbereich K237/Haarweg sind die Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße „Am Haarweg“</p>	<p data-bbox="1093 491 2029 558">Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p data-bbox="1093 603 1249 635"><b><u>Straßenbau</u></b></p> <p data-bbox="1093 1158 2029 1225">Die Ausführungen zur Kreuzungsvereinbarung wurden in die Begründung, Kapitel 5.5 „Belange des Verkehrs“ übernommen.</p> <p data-bbox="1093 1302 2029 1369">Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung reicht nicht bis zur K237, so dass für das gewünschte Sichtdreieck keine Festsetzungen aufgenommen</p>

und 70 m auf der Kreisstraße 237 von jeglicher Bebauung und Bewuchs – einzelne Bäume ausgenommen – welcher höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante ist, dauernd freizuhalten.

#### Hinweise

Von der Kreisstraße 237 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

#### Abfallwirtschaft

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfahrttagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlagen von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können,

werden können. Das Sichtdreieck wird jedoch nachrichtlich in den Planteil eingetragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Abfallwirtschaft

Der Absatz wird in die Begründung (Kapitel 5.2.2) aufgenommen.

Dies kann durch die hier vorliegende Planung nicht gewährleistet werden. Daher müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Hierzu wird eine entsprechende Fläche im Bebauungsplan Nr. 96 „Krippenhaus Osterbrock“ festgesetzt.

müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernung zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R.  $\leq 80$  m) nicht überschreiten.

### **Denkmalpflege**

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Planungsunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG)

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist unter den Rufnummern (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041 zu erreichen.

### **Denkmalpflege**

Die Hinweise werden in die Begründung sowie den Planteil aufgenommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 21.10.2020

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

**Landwirtschaft:**

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 95 „Am Haarweg“ liegt innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe, welche etwa 150 m nördlich und 290 bzw. 500 m östlich von dem o.g. Plangebiet entfernt liegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit Bedenken gegen die o. a. Planung, da landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sein können. Details zu vorhandenen Immissionen sowie evtl. Erweiterungen der landw. Betriebe können durch ein Gutachten geklärt werden.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o. g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen sollten als Vorbelastung akzeptiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist zu E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen,

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.

Durch den Geruchstechnischen Bericht Nr. G20266.1/01 – Geruchstechnische Untersuchung zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Krippenhaus Osterbrock“ im Ortsteil Osterbrock der Gemeinde Geeste der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen vom 11.12.2020 wird dokumentiert, dass für den Geltungsbereich eine Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von maximal 4 % der Jahresstunden besteht. Dieser Wert liegt deutlich unter dem empfohlenen Wert von 10 % der Jahresstunden für Wohngebiete, so dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches zu rechnen ist. Im Gegenzug werden mögliche Erweiterungsabsichten der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe ebenfalls nicht eingeschränkt.

Zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen werden als Vorbelastung anerkannt. Entsprechende Ausführungen finden sich in der Begründung.

Der Bebauungsplan Nr. 95 „Am Haarweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Insofern ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht notwendig. Ausgleichsmaßnahmen sind mit

<p>Naturschutzgebiete o.ä. weiter ökologisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.</p>	<p>Ausnahme artenschutzrechtlicher Maßnahmen (Ersatzquartiere für Fledermäuse und Brutvögel) nicht notwendig.</p>
<p><u>TAV „Bourtanger Moor“, Stellungnahme vom 23.10.2020</u></p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>In dem Plangebiet befindet sich eine im Betrieb befindliche Abwasserpumpstation mit dazugehöriger Gebläsestation, die gesichert und gegen Beschädigungen geschützt werden müssen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand bei Erdarbeiten ist einzuhalten.</p> <p><b>Bei der weiteren Planung des Wohngebietes ist zu berücksichtigen, dass der TAV für den sicheren Betrieb der Abwasserpump- und Gebläsestation eine Fläche von mindestens 8,00 m (breite und 8,00 m (länge) benötigt. diese Fläche muss dem TAV übertragen werden.</b></p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme des TAV wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Parallel zur Gemeindestraße „Am Haarweg“ wurden zwei ausreichend dimensionierte Flächen für Versorgungsanlagen für die genannten Stationen festgesetzt. Dies wird parallel mit dem TAV abgestimmt.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen wird durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird. Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 1600 l/m (96m<sup>3</sup>/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in das Kapitel 5.2.3 „Löschwasserversorgung, Brandschutz“ aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen wurden in das Kapitel 5.2. Belange der Ver- und Entsorgung und können somit im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.</p>
<p><u>Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 19.10.2020</u></p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.09.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung in das Kapitel 5.2 „Belange der Ver- und Entsorgung“ genommen.</p>

Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk. Unser Netzbezirk Meppen ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte dem Auszug aus unserem Planwerk. Wir unterhalten in dem betroffenen Plangebiet eine 10-kV-Freileitung, welche bei Bedarf umgelegt werden muss. Wir bitten rechtzeitig – d.h. mindestens drei Monate im Voraus – um eine entsprechende Mitteilung, damit die nötigen Baumaßnahmen geplant und ausgeführt werden können.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherungen bzw. deren Beschädigungen Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleistungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Zur Versorgung des Baugebietes mit elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zzt. noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu

veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.

Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trasse von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von Jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

<p>Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Meppen abgestimmt werden.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.</p>	
<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 15.10.2020</u></p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Absatz wird als Hinweis e. in den Planteil sowie die Begründung aufgenommen.</p> <p>Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich vor Baubeginn anzuzeigen</p>

<p>anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
<p><u>Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 30.09.2020</u></p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:  <a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Der Anlage zum Schreiben ist zu entnehmen, dass eine Luftbildauswertung empfohlen wird und der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht</p>	<p>Die empfohlene Luftbildauswertung wird von der Gemeinde Geeste beauftragt.</p>
<p><u>Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 14.10.2020</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Westlich des Plangebietes verläuft in circa 210 m Entfernung die Bahnstrecke 2931 Hamm(Westf.) – Emden RBF, Bahn-km 251,600. Daher sind die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden in das Kapitel 5.5 „Belange des Verkehrs“ aufgenommen.</p>

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.

Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes Emden, der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, der EWE NETZ GmbH, des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, der Stadt Meppen, der Gemeinde Wietmarschen, der PLEdoc GmbH, der Vodafone GmbH, der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, der Erdgas Münster GmbH, der Neptune Energy Deutschland GmbH, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“, der Amprion GmbH, der Nowega GmbH, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und des Kreisverbandes der Wasser-, der Bodenverbände Meppen wird mitgeteilt, dass deren Belange nicht berührt werden und entsprechend keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

**Verfahrensgang:** **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 06.10.2020 bis zum 20.10.2020**

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden weder Anregungen oder Bedenken vorgetragen.